

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann gemäß der gültigen Vereinssatzung nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe des Beitrages, die Aufnahmegebühr und eventuelle Umlagen.
- 2) Die festgesetzten Beiträge werden ab dem **01. Januar 2026 erhoben**. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

–	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres	EUR	10,00	pro Monat
–	Erwachsene Mitglieder passiv	EUR	10,00	pro Monat
-	Erwachsene Mitglieder aktiv *	EUR	12,00	pro Monat
–	außerordentliche Mitglieder	EUR	10,00	pro Monat
–	Familienbeitrag **	EUR	28,00	pro Monat

* Definition Mitgliedert aktiv: Alle - an vom DFB e.V. bzw. seinen Untergliederungen organisierten Spiele - teilnehmenden Mitglieder.

** Definition „Familie“ =

- Eheleute, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) sowie unverheiratete Paare mit gemeinsamem Wohnsitz und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- ein Elternteil und dessen Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Dabei gilt, dass maximal zwei Erwachsene und maximal drei Kinder Berücksichtigung in der Familienmitgliedschaft finden - unabhängig ob es sich um aktive oder passive Mitglieder handelt. Der Nachweis für die Erfüllung der Voraussetzung der Beitragsermäßigung ist dem Verein mit dem Antrag unaufgefordert schriftlich nachzuweisen (Kopie der Heiratsurkunde, der Partnerschaftsurkunde, der Geburtsurkunde oder der Meldebescheinigung). Da jedes Mitglied im Familienverbund als einzelnes Mitglied mit eigenem Mitgliedsausweis geführt wird, stehen allen Personen in der Familienmitgliedschaft die altersentsprechenden, regulären Mitgliedervorteile und -pflichten zu.
- Trainer und Übungsleiter können in Abstimmung mit dem Vorstand auf Basis eines Übungsleitervertrages Ihren Beitrag durch entsprechende Arbeitsleistung für den Verein abgelden. Dies gilt entsprechend auch für Schiedsrichter.

- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.02. (jährlich) bzw. 01.08. (halbjährlich)

BEITRAGSORDNUNG der Sport-Vereinigung Langendreer 04 – Fußball e.V.

eines jeden Jahres eingezogen. In Ausnahmefällen ist der Mitgliedsbeitrag ohne Aufforderung durch Überweisung des Mitgliedes zum 01. Februar bzw. 01. August eines jeden Kalenderjahres zu erbringen.

- 2) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von EUR 5,00 zuzüglich die entsprechenden Portokosten pro Mahnung erhoben.
- 3) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig EUR 10,-.
- 4) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagen Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 4 Vereinskonto

- 1) Jugendabteilung

Kontoinhaber: Sport-Vereinigung Langendreer 04 – Fußball e.V. (Fußball Junioren)

Konto bei: Sparkasse Bochum

IBAN-Nr.: DE 20 4305 0001 0007 3045 12 BIC: WELADED1BOC

- 2) Seniorenabteilung

Kontoinhaber: Sport-Vereinigung Langendreer 04 – Fußball e.V. (Fußball Senioren)

Konto bei: Volksbank Bochum-Witten eG

IBAN-Nr.: DE 96 4306 0129 0325 9974 00 BIC: GENODEM1BOC

§5 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist schriftlich durch „**Postkarte als Einschreiben Einwurf**“ jeweils spätestens zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres zu erklären (vgl. §6 der Satzung). Die über elektronischen Medien (z.B. E-Mail und andere) verbreitete Erklärung gilt als nicht erfolgt.

Seniorenspieler können durch den aufnehmenden Verein über das DFB-Net abgemeldet werden.

Diese Beitragsordnung gilt ab dem 01. Januar 2026.

Alle bisherigen Beitragsordnungen verlieren Ihre Gültigkeit.